

Professor Baumann, der für ein allgemeinverbindliches Untersuchungshaftgesetz in der BRD eintritt und einen entsprechenden Entwurf vorgelegt hat, weist besonders darauf hin, daß die kompetenten Richter oft sehr willkürlich und uneinheitlich die Rechte der Verhafteten einschränken oder gewähren und daß die in der Kompetenz der Anstaltsleiter fallenden Entscheidungen über das innere Regime in den Haftanstalten einseitig an den Erfordernissen der Anstaltsordnung orientiert sind.

Die Lage des Untersuchungshaftvollzuges in der BRD einschätzend, kommt er zu dem Schluß, daß das

"Recht des Vollzuges der Untersuchungshaft ... seit langem, eigentlich seit jeher, notleidend"¹ ist und daß es "kein Geheimnis (ist) daß der Vollzug der Untersuchungshaft sich von dem der Strafhaft nur unwesentlich unterscheidet"²

In einem Arbeitspapier der Anstaltsleiter vom Mai 1980 werden einige besonders charakteristische Unzulänglichkeiten der gegenwärtigen Untersuchungshaftvollzugspraxis erkennbar. So werden selbst in der BRD solche Forderungen erhoben, wie

die Untersuchungshaft sollte in selbständigen Untersuchungshaftanstalten vollzogen werden,

dem Verhafteten sei gesetzlich ein Recht auf Einzelunterbringung einzuräumen, wobei gleichzeitig eine Trennung nach Persönlichkeit, Lebensalter, Vorleben, Geschlecht, Gesundheitszustand sowie psychischer Auffälligkeit erfolgen müsse,

den Verhafteten müßten gesetzlich solche Rechte gewährt werden, wie das Recht, eigene Kleidung zu tragen, sich zu beschäftigen, eigene Wäsche zu benutzen, sich selbst zu verpflegen und anderes mehr.³

¹ J. Baumann "Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes"
J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1981, S. 7

² ebenda S. 13

³ ebenda S. 14